

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom . . . . .

über

## das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet der Staatsrat, wie folgt:

## § 1.

Deutschösterreichische Staatsbürger sind alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatberechtigt sind.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, die in einer deutschösterreichischen Gemeinde das Heimatrecht besitzen, sich jedoch zu einem anderen Staate im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bekennen, sowie auf Beamte und Bedienstete, die auf Grund ihres Amtes in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatberechtigt sind, jedoch das abverlangte vorgeschriebene Gelöbnis nicht leisten.

## § 2.

Durch die Erklärung, dem deutschösterreichischen Staate als getreuer deutscher Staatsbürger angehören zu wollen (§ 4), erwerben die Staatsbürgerschaft Personen, die in einer bisher zum Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen, außerhalb Deutschösterreichs gelegenen Gemeinde heimatberechtigt oder infolge Verlustes dieses Heimatrechtes heimatlos sind, kein Verbrechen begangen haben und überdies entweder

- a) im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes von einer deutschösterreichischen Gemeinde die Zusicherung der Aufnahme in den Heimat-

verband erhalten oder gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, den Anspruch auf diese Zusicherung erworben haben, oder

- b) binnen Jahresfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes von einer deutschösterreichischen Gemeinde die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband erwerben.

### § 3.

Personen, die das Heimatrecht in einer nicht deutschösterreichischen Gemeinde auf Grund des Amtssitzes erworben haben und vor Beginn ihrer amtlichen Tätigkeit in einer deutschösterreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können durch die im § 2 vorgesehene Erklärung das letztgenannte Heimatrecht und damit die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft wieder erwerben, wenn sie binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes darum ansuchen.

### § 4.

Die in den §§ 1 bis 3 genannten Erklärungen müssen binnen drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes schriftlich bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde abgegeben werden.

Personen, die nicht in Deutschösterreich wohnen, haben die Erklärung bei der Landesregierung in Wien oder beim zuständigen Konsulat abzugeben.

Der Tag der Absendung gilt als Tag der Abgabe der Erklärung.

### § 5.

Die im § 2 erwähnte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband darf den im § 3 genannten Personen nicht verweigert werden.

### § 6.

Die im § 2 a) und im § 3 genannten Personen sind vom Zeitpunkte ihrer Erklärung an österreichische Staatsbürger und behalten diese Eigenschaft insofern, als sie ihnen nicht wegen Mangels einer der in diesen Bestimmungen angegebenen Voraussetzungen rechtskräftig abgesprochen wird.

### § 7.

Die Verhandlung und Entscheidung der hier geregelten Angelegenheiten steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden, wenn jedoch die

**Provisorische Nationalversammlung.** — Beilage Nr. 4.

3

Erklärung bei der Landesregierung in Wien oder beim Konsulat abgegeben wird, der Landesregierung Wien, in letzter Instanz dem Staatsamte des Innern zu.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## § 9.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.